Bundesrat Drucksache **303/1/00**

04.07.00

Empfehlungen EU - Fz - K - Wi
der Ausschüsse

zu **Punkt** der 753. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Herausforderungen an die Unternehmenspolitik in der wissensbasierten Wirtschaft"
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative 2001-2005
KOM (2000) 256 endg.; Ratsdok. 8134/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die im Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative 2001 – 2005 von der Kommission dem Rat vorgeschlagenen spezifischen unternehmenspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft. Damit wird die Kontinuität der gemeinschaftlichen Unternehmenspolitik unter Beachtung der Herausforderungen in der wissensbasierten Wirtschaft sichergestellt und das dritte Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen in der Europäischen Union (1997 – 2000), das am 31.12.2000 endet, fortgeführt.

Ausgeliefert am 04. JULI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Finanzierung des Mehrjahresprogramms 2001 – 2005 aus dem Gemeinschaftshaushalt (Haushaltslinie B5-512) unter Beachtung der geltenden finanziellen Vorausschau 2000 bis 2006 zu erfolgen hat. Angesichts der Konsolidierungsanstrengungen in den Mitgliedstaaten ist auch auf der EU-Ebene eine strikte Haushaltsdisziplin unverzichtbar. Vor diesem Hintergrund sollte der von der Kommission vorgeschlagene Beitrag des Gemeinschaftshaushalts für die Umsetzung des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative 2001 – 2005 deutlich verringert werden.

B

3. Der Ausschuss für Kulturfragen und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.